An den Vorstand des Woltersdorfer Verschönerungsvereins Kranichsberg e.V.
Rudolf-Breitscheid-Str.27, 15569 Woltersdorf
WVVinfo@t-online.de oder info@woltersdorfer-verschoenerungsverein.de

Aufnahmeantrag

Der Verein hat sich in seiner über 100jährigen Tradition stets dem Wohl der Gemeinde Woltersdorf gegenüber verpflichtet gefühlt. Erklärtes Ziel ist es, Ortsgeschichte lebendig zu erhalten und erlebbar zu machen, an der Gestaltung des kulturellen Lebens der Gemeinde teilzuhaben sowie bei der Pflege und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur aktiv mitzuwirken. Das besondere Augenmerk richtet der Verein auf die Pflege und Präsentation der unter seiner Schirmherrschaft stehenden Objekte.

Ich möchte die Vereinsarbeit unterstützen und beantrage die Mitgliedschaft.
Die Vereinssatzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung habe ich erhalten. Mit der Aufnahme in den Verein erkenne ich diese ausdrücklich an.

Mit der Veröffentlichung von Aufnahmen, die von mir im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Woltersdorfer Verschönerungsvereins gemacht wurden bin ich
□ einverstanden □ nicht einverstanden

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Tel/Email:_____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Den Mitgliedsbeitrag von 20,-- Euro pro Jahr bezahle ich jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres.
□ durch Überweisung zu Gunsten des Vereinskontos bei der

Sparkasse Oder-Spree IBAN: DE83 1705 5050 3908 5245 62, BIC: WELADED1LOS

□ per SEPA -Lastschriftmandat

IBAN_____ BIC_____

Geldinstitut_____

Name Kontoinhaber: _____

Ich ermächtige den Woltersdorfer Verschönerungsverein, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verschönerungsverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unterschrift Kontoinhaber:_____Datum:_____

Satzung
Woltersdorfer Verschönerungsverein
Kranichsberg e.V.
vom 30.11.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Woltersdorfer Verschönerungsverein Kranichsberg e.V.
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeinde Woltersdorf.
Der Verein hat seinen Sitz in Woltersdorf. Gerichtsstand ist Fürstenwalde. Erfüllungsort ist Woltersdorf.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein wahrt seine Unabhängigkeit. Er ist bereit zur themenbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen und Einrichtungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege und Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen am Aussichtsturm
- Musikalisch-literarische Matineen
- Erstellung und Unterhaltung von Infotafeln im Ort
- Unterstützung bei der Erhaltung und Wiederherstellung vorhandener Denkmale im Ort
- Ehrung verstorbener Persönlichkeiten auf dem Evang. Friedhof Woltersdorf
- Pflege des Aussichtsturmes und seines Umfeldes sowie Betreuung der Besucher
- Dokumentation der Ortsgeschichte im Heimatmuseum des Woltersdorfer Verschönerungsvereins Kranichsberg e.V. in der Alten Schule, sowie im Aussichtsturm durch Sammlung und Ausstellung entsprechender Materialien mit dem Ziel, die Verbundenheit der Bürger mit Woltersdorf zu stärken und die Schüler durch Führungen und Projekttage an die Ortsgeschichte heranzuführen
- Herausgabe von Schriften zur Ortsgeschichte (Woltersdorfer Hefte)
- Erstellung von Flyern zu Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich und unterstützt keine parteipolitischen Gremien oder Initiativen.

(2) Informationen erhalten die Mitglieder durch Rundbriefe und über die Homepage des Verschönerungsvereins: www.woltersdorfer-verschoenerungsverein.de.
Veranstaltungspläne für das Kalenderjahr werden auf der Homepage und in Aushängen veröffentlicht.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jeder Interessent werden, der die Satzung anerkennt, seinen ständigen oder saisonbedingten Wohnsitz in Woltersdorf hat sowie jeder Nicht Woltersdorfer, der sich dem Ort und dessen Pflege verbunden fühlt. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung und erteilt dem Antragsteller binnen vier Wochen schriftlich Bescheid.

Die Mitgliedschaft erlischt:
- Tod des Mitgliedes
- freiwilliger Austritt zu jeder Zeit ohne Beitragsrückerstattung nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand.
- Rückstand des Mitgliedsbeitrages von 12 Monaten
- Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem Bescheid unter Angabe des Grundes. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich auf Einladung statt. Auf diesen Versammlungen wird über gestellte Anträge entschieden.
Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden Ob diese Form, oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzlichen Frist an den Verein zurückgeschickt werden.
Die Einladungen erfolgen schriftlich, oder per E-Mail an alle Mitglieder durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(n) Stellvertreter(in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind der/dem Vorsitzende(n) mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der/des Vorsitzende(n),
- Bericht des Kassenprüfers,
- Beschluss von Beitragsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit,
- Vorschläge zur Vereinsarbeit,
- Abstimmung über Anträge der Mitglieder.
- Nach Ende der Amtszeit des Vorstandes ist die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist immer ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind jedoch geheim, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann laut § 40 BGB im Verhinderungsfall schriftlich an ein anderes Mitglied delegiert werden und zwar sowohl für einzelne abzustimmende Punkte, als auch für die Abstimmungen einer gesamten Sitzung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, es sei denn, sie sind von der Zahlungspflicht ausgenommen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Die Durchführung der Wahlen obliegt einer von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlkommission.

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder vertreten, wird eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen durchgeführt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternden Bedingungen hinzuweisen. Die Versammlung beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in).

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung, oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
Dafür wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter muss der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreterin) sein.
Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) einberufen und finden einmal im Monat unter Hinzuziehung des erweiterten Vorstandes statt. Ist ein Vorstandsmitglied über längere Zeit nicht in der Lage sein Amt auszuüben, *oder endet seine Amtszeit vorzeitig, so kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds unter seinen Mitgliedern verteilen. Die Vereinsmitglieder sind über die geänderte Aufgabenverteilung zu informieren.*
Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist mit einer Zweidrittelmehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abwählbar.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/in und zusätzlich aus Mitgliedern verschiedener Interessengebiete.

§ 7 Die Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Jeweils ein Kassenprüfer kann für die folgende Amtszeit wieder gewählt werden.
Der zweite Kassenprüfer ist neu zu wählen. *Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auch sie bleiben bis zu ihrer Abberufung, oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt*.

Die Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben mindestens einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit und satzungsmäßige Verwendung zu prüfen und in einem Kassenprüfbericht zu protokollieren. Bei nicht zu klärenden Unstimmigkeiten ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 8 Vereinsvermögen und Spenden

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Mieten, Eintrittsgelder, Verkauf von Vereinsmaterialien, Fördermittel sowie durch Geld- und Sachspenden. Verwaltet wird das Vermögen durch den/die Schatzmeister(in).
Die Verfügungsberechtigung der Vorstandsmitglieder über die Geldmittel des Vereins werden im Innenverhältnis wie folgt geregelt:
Bis 1.000 € ein Vorstandsmitglied allein,
bis 5.000 € zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam,
ab 5.001 € zwei Vorstandsmitglieder nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Die Verfügungsgrenzen gelten sowohl für Einzelausgaben als auch für die Gesamtausgabe eines Projektes. Im Außenverhältnis können Vorstandsmitglieder Einzelverfügungsberechtigungen über die bei einem Kreditinstitut verwahrten Geldmittel des Vereins nach einstimmigem Beschluss durch drei Vorstandsmitglieder erhalten.
Erhaltene Geld- und Sachspenden werden mit dem jährlichen Kassenbericht bekannt gemacht. Auf Wunsch werden die Namen der Spender vertraulich behandelt. Zur Annahme der Spenden ist nur der Vorstand berechtigt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Vereinsrechte

Der Woltersdorfer Verschönerungsverein, der sich als eingetragener Verein bereits 1884 konstituierte und 1990 wieder neu gründete, stellt auf die von ihm begründeten Objekte Vereinsanrecht.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

Im Rechtsverkehr ist die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Andere Mitglieder bedürfen zur Vertretung des Vereins einer schriftlichen Vollmacht von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung des Vereins darf von den Berechtigten nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Der Vorstand hat die vermögensrechtlichen Angelegenheiten vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Woltersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ansprüche einzelner Mitglieder bestehen nicht.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden veränderten Form auf der Mitgliederversammlung durch Briefwahl am 30. November 2020 beschlossen.

Vorsitzende	Stellv. Vorsitzende	Schatzmeisterin